

## **Dritte Satzung**

**vom 12. Dezember 2017**

### **zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Flecken Neuhaus (Oste) vom 22. März 2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 21. März 2007**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Dritte Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

§ 2, § 3 und § 4 Abs. 4 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 12,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) der Bürgermeister                                 | 300,00 Euro |
| b) der Erste stellvertretende Bürgermeister          | 34,00 Euro  |
| c) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 17,00 Euro  |

d) Besteht für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten

Sätze für diese um 12,00 Euro.

(4) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro.

(6) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige**

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 14,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Mitglieder in dem nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 ff der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183) gebildete Umlegungsausschuss, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,00 Euro je Sitzung. Mit ihr werden auch sämtliche sonstigen Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z.B. Reisekosten, Verdienstausschlag, Auslagenersatz).

### **§ 4**

#### **Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz**

(4) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 33,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausschlages. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 33,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 33,00 Euro.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Neuhaus (Oste), den 12. Dezember 2017

**Flecken Neuhaus (Oste)**

Martens

Bürgermeister